

Vorlage Nr.IV/ 11/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Hausverbote für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Bremerhaven

A Problem

In der Vergangenheit ist es in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Bremerhaven mehrfach zu Gewaltausbrüchen von Besuchern/innen und zu massiven Bedrohungen gegenüber der Mitarbeiter/innen gekommen. Um diesen Störenden gegenüber ein Hausverbot für die städtischen Räumlichkeiten auszusprechen, ist es bisher notwendig, dass der vom Magistrat ermächtigte Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter ein entsprechendes Hausverbot schriftlich ausspricht.

Durch die damit notwendigen Verfahrensschritte vergehen oft Wochen vom Geschehen (z. B. massive Bedrohung eines/einer Mitarbeiters/in) bis zur Verfügung über ein Hausverbot. Außerdem sind die Besucher/innen, von denen die Gewaltbereitschaft ausgeht, oft nicht namentlich bekannt, so dass dieser Personenkreis im Nachhinein nicht geahndet werden kann.

B Lösung

Durch eine Ermächtigung der Bibliotheksleitung und deren Stellvertretung, ein sofortiges befristetes Hausverbot (max. für ein Jahr) zu erteilen, ließe sich der Verfahrensablauf für alle Beteiligten zufriedenstellend regeln.

Durch eine solche Verfahrensbeschleunigung wird die störende Person bzw. der störende Personenkreis umgehend in ihrer/seiner Möglichkeit eingeschränkt, den Dienstbetrieb weiter zu stören bzw. andere Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen der Stadtbibliothek zu bedrohen.

Die Bibliotheksleitung oder Stellvertretung wird den Magistrat unverzüglich über ein verfügbares Hausverbot informieren.

C Alternative

- Keine, die vertretbar wäre.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Bibliotheksleitung und Stellvertretung werden so in die Lage versetzt, ad hoc zu handeln, um den ungestörten Betrieb in der Bibliothek für alle Anwesenden wieder herzustellen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderungen und des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Problem wurde mit Seestadt Immobilien, dem Rechtsamt, dem Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste und der Schutzpolizei – Wache Mitte erörtert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat ermächtigt die Bibliotheksleitung und dessen Stellvertretung befristete Hausverbote von max. **2 Jahren** für die gesamten Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Bremerhaven auszusprechen.
2. Der Magistrat wird über verfügte Hausverbote informiert.

Frost
Stadtrat